

Informationen und Unterlagen 2025

AVFin/12.12.2024

1 Änderungen Personalrecht per 1. Januar 2025 **Anrechnung der Berufserfahrung für Absolventinnen und Absolventen der berufsintegrierten Studienvariante (BiSVa)**

Gemäss § 43 Abs. 5 der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) werden Tätigkeiten während einer Erstausbildung grundsätzlich nicht als Berufserfahrung angerechnet. Um eine Schlechterstellung der Absolventinnen und Absolventen der BiSVa zu verhindern, wurde die [Richtlinie Besoldung der Lehrpersonen an den Volksschulen](#) am 30. Mai 2024 um eine Regelung für Personen, die die BiSVa als Erstausbildung absolvieren, ergänzt. Diese Anpassung ist seit 1. August 2024 in Kraft.

Personen, die die BiSVa als Erstausbildung absolvieren, erhalten am 1. Januar im vierten Studienjahr bzw. im zweiten Anstellungsjahr eine Berufsanrechnung und somit erfolgt der Anstieg um eine Lohnposition:

- Studierende mit Beginn der BiSVa per 1. August 2023 erhalten am 1. Januar 2025 einen Stufenanstieg
- Studierende mit Beginn der BiSVa per 1. August 2024 erhalten am 1. Januar 2026 einen Stufenanstieg

Beispiel: Studierende zur Ausbildung als Primarlehrperson, die die BiSVa als Erstausbildung absolvieren. Beginn Unterrichtstätigkeit im Rahmen der BiSVa per 1.8.24 (Studienbeginn 1.8.22).

| Einstufung per | |
|----------------|------------------|
| 1.8.24 | LB2 / LP00 100 % |
| 1.1.25 | LB2 / LP00 100 % |
| 1.1.26 | LB2 / LP01 100 % |

Die Mitteilung über den jeweiligen Stufenanstieg erfolgt mittels Formular Besoldungseinstufung. Die Schulgemeinden haben im Oktober 2024 eine angepasste Besoldungseinstufung für die jeweiligen Lehrpersonen erhalten, die einen Stufenanstieg im Rahmen der BiSVa erhalten.

Personen, die die BiSVa als Zweitausbildung absolvieren, erhalten bereits am 1. Januar im dritten Studienjahr bzw. im ersten Anstellungsjahr die reguläre Berufsanrechnung und somit erfolgt der Anstieg um eine Lohnposition bereits zu diesem Zeitpunkt.

2 Änderungen Personalrecht per 1. Januar 2025 **Ferieneinkauf Verwaltungspersonal**

Mit [RRB Nr. 601 vom 10. September 2024](#) führt der Regierungsrat ab Januar 2025 die Möglichkeit eines Ferieneinkaufs für das Staatspersonal ein. Sofern lokal kein eigenes Personalreglement vorhanden ist, gelten diese Bestimmungen für das Verwaltungspersonal in den Schulgemeinden sinngemäss.

Konkret können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab vollendetem 21. Altersjahr, die sich nicht mehr in Ausbildung befinden, ihren jährlichen Ferienanspruch um fünf oder zehn Arbeitstage erhöhen. Dies sofern es betrieblich möglich ist. Der Kauf von einzelnen Ferientagen ist nicht möglich. Befristet angestellte und in gekündigtem Dienstverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können keine zusätzlichen Ferien erwerben. Ein Gesuch um Erwerb der zusätzlichen Ferientage ist wenigstens drei Monate vor Bezug einzureichen.

3 Änderungen Personalrecht per 1. Januar 2025 Schrittweise Erhöhung Rentenalter Frauen

Infolge der AHV 21-Reform vom 25. September 2022 wird das Referenzalter (Rentenalter) der Frauen ab 2025 schrittweise erhöht und demjenigen der Männer angeglichen.

| Im Jahr | Referenzalter der Frauen | Betrifft die Frauen mit Jahrgang |
|---------|---------------------------|--------------------------------------|
| 2024 | 64 Jahre (keine Erhöhung) | 1960 |
| 2025 | 64 Jahre + 3 Monate | 1961 |
| 2026 | 64 Jahre + 6 Monate | 1962 |
| 2027 | 64 Jahre + 9 Monate | 1963 |
| 2028 | 65 Jahre | 1964 und die nachfolgenden Jahrgänge |

| Jahrgang | Referenzalter | Beginn des Rentenanspruchs |
|----------|---------------------------|------------------------------|
| 1960 | 64 Jahre (keine Erhöhung) | Februar 2024 – Januar 2025 |
| 1961 | 64 Jahre + 3 Monate | Mai 2025 – April 2026 |
| 1962 | 64 Jahre + 6 Monate | August 2026 – Juli 2027 |
| 1963 | 64 Jahre + 9 Monate | November 2027 – Oktober 2028 |
| 1964 | 65 Jahre | Ab Februar 2029 |

Weitere Informationen zum Thema sind direkt im [Merkblatt der AHV](#) zu finden.

4 Änderungen Personalrecht per 1. Januar 2025 Reduktion Fahrspesen

Die Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RRV BesVO; RB 177.223) § 64 definiert die Kilometerentschädigung des Staatspersonals für die private Benutzung des Autos für Dienstfahrten. Sofern lokal kein eigenes Personalreglement vorhanden ist, gelten diese Bestimmungen für das Verwaltungspersonal in den Schulgemeinden sinngemäss.

| | Bis 2024 | Ab 2025 |
|-----------------------------|-------------|-------------|
| Kilometerentschädigung Auto | 0.70 Fr./km | 0.65 Fr./km |

**5 Änderungen Personalrecht per 1. Januar 2025
Anpassung Einreihung Lehrpersonen mit altrechtlichem, EDK-anerkannten
Fachlehrdiplom für Sport, Schulmusik und weitere auf Sekundarstufe I**

Lehrpersonen mit einem altrechtlichen, EDK-anerkannten Fachlehrdiplom für Sport oder Schulmusik sowie altrechtlicher Nachqualifikation Englisch Sek I des Kantons Thurgau auf Sekundarstufe I sind ab 1. Januar 2025 statt im Lohnband 5 im Lohnband 6 eingereiht. Der Regierungsrat hat mit [RRB Nr. 349 vom 7. Mai 2024](#) einer Änderung der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) zugestimmt. Von dieser Änderung sind nur einzelne Lehrpersonen betroffen.

Die Schulgemeinden haben im Oktober 2024 eine angepasste Besoldungseinstufung für die jeweiligen Lehrpersonen erhalten, die im Rahmen der Anpassung per 1. Januar 2025 in das Lohnband 6 eingereiht werden. Für Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem altrechtlichem Fachlehrdiplom für Sport oder Schulmusik, die aufgrund der Facherweiterung bereits im Lohnband 6 sind, erfolgte keine Meldung.

Die Änderung der Lohnbandeinreihung bewirkt bei den betroffenen Lehrpersonen keinen Anpassungsbedarf der Anstellungsentscheide. Die Schulgemeinden sind jedoch verpflichtet, die betroffenen Lehrpersonen nachweislich schriftlich und individuell über die Änderung zu informieren und die Änderung des Lohnbandes im Personaldossier zu vermerken. Das AV empfiehlt, den betroffenen Lehrpersonen spätestens mit der Lohnmeldung im Dezember 2024 die Änderung mitzuteilen. Eine Änderung des Lohnbandes ab Januar 2025 tangiert den regulären Stufenanstieg der Lehrperson nicht

6 Besoldungsanpassung 2025

Der Regierungsrat legt die generelle Besoldungsanpassung sowie für das kantonale Staatspersonal die individuelle Besoldungsanpassung fest. Der jährliche Stufenanstieg der Löhne der Lehrpersonen ist gesetzlich vorgegeben. Der Regierungsrat hat hier keinen Handlungsspielraum.

| | generell | individuell |
|---------------------|----------|---------------|
| Lehrpersonen | 0.5 % | 1.0 % » 0.0 % |
| Verwaltungspersonal | 0.5 % | 1.0 % |

Innerhalb der Lohnkurve der Lehrpersonen ist durchschnittlich 1 % individueller Besoldungsanstieg eingerechnet (welcher grundsätzlich nicht ausgesetzt werden kann). Die effektiven Abstufungen zwischen den einzelnen Lohnpositionen liegen bei 2.3 % bis 1.8 % (Positionen 1-13) und 1.1 % bis 0.9 % (Positionen 14-28). Lehrpersonen in Lohnposition 28 haben das Maximum erreicht, womit deren individuelle Lohnanpassung folglich bei 0 % liegt. Daraus resultiert über alle Lehrpersonen eine durchschnittliche Lohnanpassung von 1 %. Austritte und Pensionierungen kompensieren diesen Wert summarisch über den gesamten Kanton auf rund 0 %. Folglich ist je nach Alter der Lehrpersonen von unterschiedlichen lokalen Auswirkungen auszugehen.

7 Besoldungsnebenkosten / -abzüge, Sozialzulagen 2025

| | |
|----------------------|---|
| NBU | <p>Der Abzug für Lehrpersonen beträgt neu: » 0.365 % (bisher 0.370 %)</p> <p>Der NBU-Abzug von 0.365 % für Arbeitnehmer ist für Lehrpersonen verbindlich einzuhalten. Eine Abweichung des lokalen Versicherungsbeitrags geht zu Lasten respektive zu Gunsten des Arbeitgebers.</p> |
| PK | <p>Der 100 %-Koordinationsabzug sowie die ordentliche Eintrittsschwelle betragen neu: » 22'680 Franken (bisher 22'050 Fr.) <i>die freiwillige Eintrittsschwelle beträgt neu</i> » 15'120 Franken (bisher 14'700 Fr.)</p> |
| Kinderzulagen | <p>Die Kinderzulage beträgt neu » 215 Franken (bisher 200 Fr.)</p> <p>Die Ausbildungszulage und die kantonale Familienzulage werden nicht geändert.</p> |

Weitere Informationen zu den Sozialversicherungen sind direkt im [Informationsblatt des Sozialversicherungszentrums](#) zu finden.

8 Besoldungstabellen 2025, Merkblatt zu den Besoldungen ab 1.1.25

Als elektronische Beilage erhalten Sie die aktualisierten Besoldungstabellen 2025 sowohl im [PDF-Format](#) als auch im [MS-Excel-Format](#) (inkl. der Lektionenansätze zu 100 % und 85 %) sowie das [Merkblatt zu Besoldungen ab Januar 2025](#). Die Besoldungstabellen umfassen die Lohnbänder 1 bis 6 sowie die Zoneneinteilung der Lohnklassen. Zusätzlich erhalten Sie eine Übersicht zur jeweiligen Einreihung in die Lohnbänder.

9 Übersicht Soll-Arbeitszeit Staatspersonal 2025

Gemäss § 65 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) gilt für das Staatspersonal in der Regel die Jahresarbeitszeit. Sofern lokal kein eigenes Personalreglement vorhanden ist, gelten diese Bestimmungen für das Verwaltungspersonal in den Schulgemeinden sinngemäss. Die Jahresarbeitszeit wird auf Basis einer 42-Stunden-Woche berechnet.

Zur Information sind in [dieser Übersicht](#) die Soll-Stunden pro Monat und Jahr sowie die Arbeitsstunden im Zusammenhang mit Feiertagen für 2025 ersichtlich.

10 Beitragsleistungen 2025
Änderungen Parameter ab 1.1.2025 (RRB Nr. 785 vom 10.12.24)

Die Lektionenansätze und die Schulleitungsbesoldung werden um die vom Regierungsrat definierte generelle Lohnanpassung von 0.5 % erhöht. Die Besoldungsnebenkosten werden aufgrund der aktuellen Berechnung geringfügig reduziert.

| Lektionenansatz | 2024 | 2025 |
|-----------------|--------|--------|
| Kindergarten | 92.66 | 93.12 |
| Primarstufe | 91.56 | 92.02 |
| Sekundarstufe | 113.50 | 114.07 |

| Schulleitungsbesoldung | 2024 | 2025 |
|------------------------|------------|------------|
| Lohnklasse 22 / 135 % | 147'075.14 | 147'810.49 |

| Besoldungsnebenkosten | 2024 | 2025 |
|-----------------------|-------|-------|
| Total | 19.6% | 19.5% |

- Unterlagen zum Thema:**
- [RRB Nr. 785 vom 10. Dezember 2024](#)
 - [Individueller Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen 2024 pro Schulgemeinde](#)

Die [Berechnungshilfen auf av.tg.ch](#) wurden entsprechend angepasst.

11 Beitragsleistungen 2025
Anrechnung und Meldung Schülerdaten

» [Liste mit den zu verwendenden Klassenbezeichnungen](#)

Flüchtlinge aus der Ukraine

Die Berücksichtigung der schulpflichtigen Flüchtlinge aus der Ukraine für die Beitragsleistungen erfolgt für das Rechnungsjahr 2024 analog der Jahre 2022 und 2023. Entsprechend sind diese zwingend weiterhin entweder mit der [Nationalität "Ukraine-Flüchtling" oder mit der spezifischen Klassenbezeichnungen \("KU*", "PU*"; "SU*"\)](#) zu führen. Mit Verwendung der spezifischen Nationalitätsbezeichnung kann für die Schülerinnen und Schüler die reguläre Klassenbezeichnung verwendet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass die Daten in EdIS-SVS für 2024 korrekt geführt sind.

Durchgangsheime / Notunterkünfte im Asylbereich

In einigen Schulgemeinden befinden sich Durchgangsheime oder Notunterkünfte für den Asylbereich. Schülerinnen und Schüler aus solchen Institutionen werden ab Rechnungsjahr 2024 nicht mehr pro Stichtag sondern pro Kalendertag angerechnet. Damit die betroffenen Schülerinnen und Schüler ermittelt werden können, sind diese zwingend mit **Schulpflicht "Durchgangsheim Asyl"** (Schüler » Schulbetrieb) und nicht mit Schul-

6/6

pflicht "hier" zu melden. Bitte stellen Sie auch sicher, dass der Beginn und das Ende des Schulgeschichtseintrages sowie der Aus- und Eintritt in EdIS-SVS korrekt geführt sind.

Homeschooling

Schülerinnen und Schüler im Homeschooling sind mit dem **Schulort "Homeschooling"** (Schüler » Schulbetrieb) und einer Klassenbezeichnung für die private Beschulung ("KP0", "PP0", "SP0") zu melden.

12 Pensenmeldung 2024 (ehemals Besoldungsmeldung)

Wie verschiedentlich informiert, wird die bisherige Besoldungsmeldung per Erfassungsjahr 2024 durch eine Pensenmeldung abgelöst. In Zusammenarbeit mit projekt7 konnte für Schulgemeinden mit einer ABACUS-Kantonslizenz eine praktikable Lösung für einen Export aus der Lohnbuchhaltung realisiert werden. Mit AV-Info 14 vom November 2023 wurden die [Anforderungen an den Export](#) mitgeteilt, damit Schulgemeinden mit anderen Softwarelösungen die Umsetzung selbständig prüfen können.

Die Informationen zum konkreten Vorgehen zur Übermittlung der Daten folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

13 Terminliste Unterlagen

Die [Terminliste 2025](#) wird Ihnen ebenfalls als elektronische Beilage zugestellt. Beachten Sie, dass die Termine verbindlich sind.

14 Weiterbildungsprogramm 2025 - AV Finanzen

| | | |
|---|----------------|----------------------|
| Thurgauer Schulwesen für Schulleitungen (Pflichtkurs) | | |
| Schulfinanzwesen und Sonderpädagogik | | 2.5 Tage im Feb. |
| Schulrecht (Rechtsdienst DEK) | | 3 Tage im März/April |
| Frühlingstreffen für Finanzverantwortliche | Durchführung 1 | 28. April (Mo) |
| | Durchführung 2 | 30. April (Mi) |
| Anstellung und Besoldung Schulpersonal | | 18. Juni (Mi) |
| öffentlich-rechtliches Rechnungswesen in Schulgemeinden | | 27. Aug. (Mi) |
| Finanzplanung in Schulgemeinden | | 17. Sept. (Mi) |
| Beitragssystem der Thurgauer Regelschulen | | 5. Nov. (Mi) |

Die Anmeldung für die Weiterbildungen erfolgt via [PHTG » Weiterbildung](#).